



Entschädigungssatzung

der Stadt Jever für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat
der Rat der Stadt Jever
in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Im Text dieser Satzung wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Mit der männlichen Bezeichnung sind jeweils die männlichen wie auch die weiblichen Personen angesprochen.

§ 1

Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen ; Auszahlungen

(1) Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(3) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktions-/- bzw. Gruppenvorsitzenden

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	der 1. stv. Bürgermeister	250,00 Euro
b)	der 2. stv. Bürgermeister	190,00 Euro
c)	die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister je	220,00 Euro
d)	die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von	80,00 Euro
	sowie je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	7,00 Euro.

(2) Vereinigen Ratsherren mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhalten sie nur die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Führt der erste stellvertretende Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhält er eine um 50 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister ununterbrochen länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung des Amtes verhindert, so erhält der zweite stellvertretende Bürgermeister mit Beginn des vierten Kalendermonats die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe a) für die Dauer der Vertretung. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt diese Entschädigung für den 1. stellvertretenden Bürgermeister.

(4) Führen die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhalten sie eine um 25 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

(5) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben den genannten Aufwandsentschädigungen des § 1 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise sowie an jährlich maximal 24 Fraktions-/Gruppensitzungen als Mitglied gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 23,00 Euro.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag, unabhängig von deren Dauer, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltung und Dienstreisen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Wechseln sich Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Rates an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Jever, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro je Sitzung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Stadt Jever oder deren Tochtergesellschaften handelt.

§ 4 Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

- (1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dieses gilt nicht für Dienstreisen des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.
- (3) Reisekostenvergütungen werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gewährt werden.
- (4) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nachfolgende Monatspauschalen gewährt:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | dem 1. stv. Bürgermeister | 30,00 Euro |
| b) | dem 2. stv. Bürgermeister | 20,00 Euro |
| c) | den gleichberechtigten stellvertretenden
Bürgermeistern je | 25,00 Euro |
| d) | den übrigen Ratsherren, soweit sie in den Ortsteilen Cleverns-Sandel,
Rahrdum oder Moorwarfen wohnen je | 15,00 Euro. |
- (5) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2, 3 entsprechend.

(6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

§ 5

Verdienstaufschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung

(1) Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde und maximal 8 Stunden je Tag. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

(3) Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann auf Antrag ein Pauschalstundensatz gewährt werden.

(4) Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines Pauschalstundensatzes gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag in Form eines Pauschalstundensatzes gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(6) Die Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 werden als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 8,00 Euro gezahlt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

§ 6

Fälligkeit der Zahlungen

(1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Ratsherren sowie für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Monatspauschale für die Reisekostenvergütung werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Auszahlung der übrigen Reisekostenvergütungen und die Zahlungen nach § 5 erfolgen nach Antragsstellung.

(2) Der Anspruch auf die Zahlungen aus Abs. 1 entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wahrgenommen wird; er erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

§ 7

Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Jever in allen Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

§ 8

Vergütung als Vertreter der Stadt Jever in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen

(1) Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Jever in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen auf jährlich 800 Euro festgesetzt.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Abs.1 sind auch Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Vertreter der Stadt Jever in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen anzurechnen.

(3) Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Jever abzuführen.

(4) Die Abführung nach Abs. 3. hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 9

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen hat der Empfänger selbst zu regeln.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen für Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert am 03.04.2008, außer Kraft.

Jever,

Dankwardt
Bürgermeisterin